

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR ERSATZTEILE UND SERVICE IN DER SCHWEIZ

Begriffsbestimmungen

Begriff	Erläuterung
ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS	das Angebot des AUFTRAGNEHMERS für die LIEFERUNGEN.
AUSFUHRGENEHMIGUNG	eine Genehmigung oder eine entsprechende förmliche Erlaubnis der zuständigen Behörden zur Erbringung von LIEFERUNGEN oder Überlassung darin enthaltener Waren gemäß dem vorliegenden VERTRAG, die der AUFTRAGNEHMER gemäß den EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einholen muss.
AUSFUHRHINDERNIS	ein Fall, in dem gemäß den EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN ggf. eine AUSFUHRGENEHMIGUNG erforderlich ist oder zusätzliche Kosten oder Verzögerungen entstehen können, dem AUFTRAGNEHMER die Leistung untersagt wird und/oder die Durchführung des VERTRAGES unzumutbar wird.
AUFTRAGGEBER	der Kunde des AUFTRAGNEHMERS im Hinblick auf den vorliegenden VERTRAG.
AUFTRAGNEHMER	diejenige Gesellschaft oder Niederlassung mit registriertem Sitz in der Schweiz, die die LIEFERUNGEN dem AUFTRAGGEBER anbietet oder den VERTRAG mit dem AUFTRAGGEBER abschließt.
EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN	alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Auflagen, Embargobestimmungen, Verwaltungsverfahren oder Resolutionen, durch die der Handel mit LIEFERUNGEN oder Waren ggf. untersagt oder beschränkt wird.
GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLÜSSE	hat die in Ziff. 7.1.4 erläuterte Bedeutung.
GEWÄHRLEISTUNGSFRIST	sofern im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder ggf. im VERTRAG nichts anderes angegeben ist, ein fixer und nicht verlängerbarer Zeitraum von zwölf (12) MONATEN ab Lieferung der betreffenden Waren oder Erbringung des betreffenden SERVICE.
HÖHERE GEWALT	Kriegshandlungen oder Terrorakte, Aufruhr, Unruhen, Embargos, die verzögerte Erteilung oder Nichterteilung von Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen, Epidemien, Streiks, Feuer, Transportverzögerungen oder Verzögerungen bei der Zollabfertigung, das Fehlen von Arbeiterlaubnissen oder Visa ohne Verschulden des AUFTRAGNEHMERS oder seiner Subunternehmer, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Taifune, Unwetter, sonstige Naturereignisse oder staatliche Maßnahmen oder sonstige nicht im Einflussbereich einer Partei liegende Umstände.
INCOTERMS	das unter der Bezeichnung Incoterms® von der Internationalen Handelskammer in Paris veröffentlichte Regelwerk zur Auslegung von Handelsklauseln in der am Datum des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS geltenden Fassung. Begriffe und Formulierungen, die in den Bestimmungen einer anwendbaren INCOTERMS-Klausel definiert sind oder denen dort eine bestimmte Bedeutung zugewiesen ist, haben in den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN dieselbe Bedeutung. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der INCOTERMS-Klausel und den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN gelten jedoch die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN vorrangig.
INSTALLATIONSORT	der Ort, an dem die LIEFERUNGEN installiert oder SERVICE erbracht werden sollen.
KOSTEN	sämtliche dem AUFTRAGNEHMER entstandenen oder noch entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Gemeinkosten, Versicherungs- und Finanzierungskosten und ähnliche Aufwendungen sowie ein angemessener Gewinn; bei der Berechnung der KOSTEN sind den Personalkosten des AUFTRAGNEHMERS die im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS angegebenen Zeitsätze des AUFTRAGNEHMERS oder, wenn sie darin nicht angegeben sind, die bei Ausführung der Arbeiten geltenden Kostensätze des AUFTRAGNEHMERS zugrunde zu legen.
LIEFERUNGEN	die im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – im VERTRAG ausdrücklich zum Leistungsumfang des AUFTRAGNEHMERS gehörenden Waren, Unterlagen und Dienstleistungen (ggf. einschließlich SERVICE).
LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGGEBERS	alle für die LIEFERUNGEN relevanten Leistungen (einschließlich Bauleistungen, Ausrüstung, Dokumentation und sonstiger Leistungen), die nicht ausdrücklich in den LIEFERUNGEN enthalten sind sowie sämtliche in den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN oder in dem ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS dem Zuständigkeitsbereich des AUFTRAGGEBERS (oder dem AUFTRAGGEBER zuzurechnender Dritter) zugewiesenen Leistungen.
MANGEL	ein zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Material- oder Verarbeitungsfehler, oder das Fehlen von im VERTRAG vereinbarten Eigenschaften der in den LIEFERUNGEN evtl. enthaltenen Waren des AUFTRAGNEHMERS, oder die Nichterstellung von Unterlagen oder Nichterbringung von SERVICE mit der vereinbarten angemessenen fachmännischen Sorgfalt.
MONAT	ein Kalendermonat.
SERVICE	die vom AUFTRAGNEHMER ggf. am Installationsort zu erbringenden Leistungen, einschließlich – soweit zutreffend – Montage, Inbetriebnahme und Abnahmeprüfung der LIEFERUNGEN oder Überwachung dieser Leistungen, soweit sie im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – im VERTRAG ausdrücklich als zum Leistungsumfang des AUFTRAGNEHMERS gehörende Leistungen genannt sind, in jedem Fall aber ohne LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGGEBERS und ohne Bauleistungen (z. B. Architektenleistungen, Statik, Baumaterial oder -ausrüstung, Maurer-, Erdbau-, Hochbau- oder Betonarbeiten).
TAG	ein Kalendertag.
TERMINPLAN	der im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – im VERTRAG angegebene Zeitplan für die Erbringung der LIEFERUNGEN, ggf. einschließlich der gemäß Ziff. 5.5 der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN daran vorgenommenen Änderungen.
VERKAUFSBEDINGUNGEN	die vorliegenden ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR ERSATZTEILE UND SERVICE .
VERTRAG	die zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER geschlossene Vereinbarung über die Erbringung der LIEFERUNGEN durch den AUFTRAGNEHMER.

Begriff	Erläuterung
VERTRAGSPREIS	der im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – im VERTRAG angegebene Preis für alle LIEFERUNGEN.

Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN gelten für alle ANGEBOTE DES AUFTRAGNEHMERS und alle VERTRÄGE und gelten als Bestandteil derselben.

In Bestellungen, Angeboten, Annahmeerklärungen oder sonstigen Dokumenten oder Anforderungen des AUFTRAGGEBERS enthaltene Bestimmungen, die Bestandteil des VERTRAGES sind und den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN entgegenstehen oder davon abweichen oder mit denen dem AUFTRAGNEHMER über die VERKAUFSBEDINGUNGEN hinausgehende oder davon abweichende Verpflichtungen auferlegt werden, gelten nicht für den VERTRAG und sind unwirksam. Eventuelle Einkaufs- und/oder Leistungsbedingungen des AUFTRAGGEBERS gelten nicht für den VERTRAG und sind unwirksam. Die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN haben gegenüber abweichenden oder entgegenstehenden Bestimmungen des VERTRAGES (einschließlich des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS) Vorrang. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Fälle, in denen, (i) der AUFTRAGNEHMER mit seinem ANGEBOT oder einem ordnungsgemäß unterzeichneten Dokument eine Bestimmung der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN ausdrücklich geändert und dabei auf die geänderte Bestimmung der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN ausdrücklich Bezug genommen hat, oder (ii) in den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN eine Option zum Abweichen von der betreffenden Bestimmung des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS oder ggf. des VERTRAGES ausdrücklich vorgesehen ist.

1. LIEFERUNGEN:

1.1 Der Leistungsumfang des AUFTRAGNEHMERS ist auf die LIEFERUNGEN beschränkt. Der LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGGEBERS obliegt dem AUFTRAGGEBER.

2. SERVICE:

2.1 Wenn SERVICE in den LIEFERUNGEN enthalten ist, hat der AUFTRAGGEBER sicherzustellen, dass der AUFTRAGNEHMER sicheren und geeigneten Zugang zum INSTALLATIONSORT hat, wann immer er diesen benötigt. Wenn der AUFTRAGGEBER seine Pflichten hinsichtlich des LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANGS DES AUFTRAGGEBERS nicht erfüllt oder Bauleistungen (einschließlich der Decken, Wände, Fundamente und dazugehörigen Planungen und Bauarbeiten) oder in den LIEFERUNGEN nicht enthaltene Ausrüstungsgegenstände am Installationsort nicht bereitstellen, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Ankündigung und unter Angabe, aufgrund welcher Umstände der LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANGS DES AUFTRAGGEBERS und/oder der SERVICE verzögert, unterbrochen, beeinträchtigt oder behindert wird, die Erbringung des SERVICE auszusetzen.

2.2 Der AUFTRAGNEHMER haftet in keinem Fall für Handlungen und/oder Unterlassungen anderer Auftragnehmer oder sonstiger Personen, die vom AUFTRAGGEBER bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, oder für von diesen erbrachte Leistungen oder gelieferte Ausrüstung. Der AUFTRAGNEHMER haftet auch nicht für deren Bezahlung, deren Sicherheit, die Bereitstellung von Sicherheitsausrüstung oder sichere Arbeitsmittel, oder für deren Arbeit, Produktivität oder Arbeitsausführung. Falls solche Personen oder Auftragnehmer die Anweisungen und Anforderungen des AUFTRAGNEHMERS nicht genauestens erfüllen, haftet dafür ausschließlich der AUFTRAGGEBER. Der AUFTRAGGEBER wird den AUFTRAGNEHMER von allen sich in irgendeiner Weise aus Handlungen oder Unterlassungen solcher Personen oder Auftragnehmer ergebenden Ansprüchen und Verbindlichkeiten wegen des Verlusts oder der Beschädigung von Sachen oder wegen Personenschäden freistellen, dagegen verteidigen und davon schadlos halten, soweit solche Verluste oder Schäden nicht unmittelbar durch Verschulden des AUFTRAGNEHMERS verursacht wurden.

3. Zahlungsbedingungen:

3.1 Sofern im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder im VERTRAG nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der AUFTRAGGEBER den VERTRAGSPREIS wie folgt zu zahlen:

Bei Auftragswerten unter 80.000,00 CHF: 100 % nach Leistungserbringung,

ab Auftragswert 80.000,00 CHF oder mehr: 50 % Anzahlung bei Beginn des Vertrags und 50 % nach Leistungserbringung.

Alle Zahlungen sind per elektronischer Überweisung, netto ohne Abzug und – sofern im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS nicht eine andere Währung angegeben ist – in Schweizer Franken (CHF) innerhalb von 14 TAGEN ab dem Datum der entsprechenden Rechnung des AUFTRAGNEHMERS zu leisten.

3.2 Der AUFTRAGGEBER hat keinerlei Aufrechnungs- oder Einbehalts- bzw. Zurückbehaltungsrechte irgendeiner Art in Bezug auf Zahlungen auf den VERTRAGSPREIS. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht verpflichtet, mit der Erbringung von LIEFERUNGEN zu beginnen, bis die erste Rate des VERTRAGSPREISES beim AUFTRAGNEHMER eingegangen ist.

3.3 Wenn eine Zahlung nicht bis zu dem dafür geltenden Zahlungstermin eingeht, steht dem AUFTRAGNEHMER ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Zinsen in Höhe von 1 % pro MONAT auf den fälligen Betrag zu. Darüber hinaus hat der AUFTRAGNEHMER nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von 7 TAGEN das Recht, die Leistungserbringung gemäß dem VERTRAG insgesamt oder teilweise auszusetzen, bis die Zahlung und die darauf angefallenen Zinsen in voller Höhe bei ihm eingegangen sind. Wenn eine Zahlung 21 TAGE nach dem jeweiligen Fälligkeitsdatum nicht in voller Höhe beim AUFTRAGNEHMER eingegangen ist, ist der AUFTRAGNEHMER unabhängig davon, ob der AUFTRAGNEHMER mit der Erbringung eines Teils der LIEFERUNGEN begonnen und/oder die Erbringung seiner LIEFERUNGEN ausgesetzt hat, berechtigt, den VERTRAG mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

3.4 Sollte der AUFTRAGNEHMER von Umständen Kenntnis erlangen, die nach Abgabe des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS oder nach Abschluss des VERTRAGES eingetreten sind oder bereits davor ohne Kenntnis des AUFTRAGNEHMERS bestanden und die die Zahlungsansprüche des AUFTRAGNEHMERS gefährden könnten, insbesondere bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Situation des AUFTRAGGEBERS, kann der AUFTRAGNEHMER vom AUFTRAGGEBER Sicherheiten in ausreichender Höhe verlangen oder jeweils auf Vorauszahlung in voller Höhe bestehen. Alternativ und über die Bestimmungen von Ziff. 3.3 hinaus kann der AUFTRAGNEHMER in einem solchen Fall verlangen, dass der VERTRAGSPREIS und alle sonstigen ggf. in Rede stehenden Zahlungen sofort in voller Höhe fällig werden und sofortige Zahlung in voller Höhe innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und dabei nach seinem alleinigen Ermessen den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatzansprüche geltend machen oder – ebenfalls nach seinem

alleinigen Ermessen – vom AUFTRAGGEBER (unabhängig von dessen Verschulden) die sofortige Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von fünfzig Prozent (50%) des gesamten VERTRAGSPREISES verlangen.

4. Steuern:

4.1 Der VERTRAGSPREIS und alle sonstigen an den AUFTRAGNEHMER zu zahlenden Beträge verstehen sich ohne Abgaben, Steuern (insbesondere Umsatz-, Verkaufs-, Verbrauchs-, Unternehmens-, Verkehrs- oder Quellensteuern), Veranlagungen oder Gebühren irgendeiner Art; diese hat – mit Ausnahme von Steuern oder Gebühren, die auf die Gewinne des AUFTRAGNEHMERS festgesetzt werden oder die gemäß der für die Erbringung der LIEFERUNGEN geltenden INCOTERMS-Klausel vom AUFTRAGNEHMER zu tragen sind, der AUFTRAGGEBER zu tragen. Wenn dem AUFTRAGNEHMER im Zusammenhang mit LIEFERUNGEN oder SERVICE und/oder mit dem VERTRAG selbst von Behörden des Landes, in dem die LIEFERUNGEN oder der SERVICE installiert oder erbracht werden sollen, Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren auferlegt werden, hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER alle diesbezüglichen Beträge zu erstatten. Wenn der AUFTRAGGEBER nach den anwendbaren Gesetzen dazu verpflichtet ist, von an den AUFTRAGNEHMER zu leistenden Zahlungen Abzüge für solche Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren vorzunehmen, hat der AUFTRAGGEBER den Betrag seiner Zahlung so weit zu erhöhen, dass der beim AUFTRAGNEHMER eingehende Nettobetrag dem VERTRAGSPREIS ohne solche Abzüge entspricht.

5. Lieferung/Gefahr des Untergangs/Verzögerungen:

5.1 Der AUFTRAGNEHMER hat die LIEFERUNGEN gemäß den anwendbaren INCOTERMS zu dem im TERMINPLAN angegebenen Datum zu erbringen. Wenn keine INCOTERMS-Klausel angegeben ist, erfolgen Lieferungen von Waren ab Werk (EXW) des Herstellers gemäß den Vorgaben des AUFTRAGNEHMERS. Wenn kein Herstellerwerk angegeben ist, erfolgen Lieferungen von Waren ab Werk (EXW) ab Sitz des AUFTRAGNEHMERS. Falls die angegebene INCOTERMS-Klausel den AUFTRAGNEHMER dazu verpflichtet, bestimmte Einfuhrformalitäten für die Einfuhr ins Lieferland zu erledigen, hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER auf eigene Kosten alle Unterstützung zu gewähren, die der AUFTRAGNEHMER dabei benötigt. Wenn es bei der Erledigung von Einfuhrformalitäten zu (nicht vom AUFTRAGNEHMER verursachten) Verzögerungen kommt, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf Terminaufschub und Ersatz der KOSTEN.

5.2 Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der LIEFERUNGEN geht gemäß der angegebenen INCOTERMS-Klausel in der am Datum des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS geltenden Fassung über. Wenn SERVICE in den LIEFERUNGEN enthalten ist, hat dies keinen Einfluss auf den Übergang der Gefahr des Untergangs und der Beschädigung, und der AUFTRAGNEHMER übernimmt dadurch keinerlei Sorge oder Verantwortung für den LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGGEBERS (oder Teile davon) und/oder den INSTALLATIONSORT.

5.3 Angaben zu Packmaßen und Bruttogewicht sind lediglich ungefähre Richtwerte und gelten nicht verbindlich für den AUFTRAGNEHMER.

5.4 Bei Lieferung oder Bereitstellung von LIEFERUNGEN prüft der AUFTRAGGEBER diese und zeigt dem AUFTRAGNEHMER eventuelle MÄNGEL umgehend (spätestens jedoch innerhalb von 7 TAGEN) schriftlich an. Der AUFTRAGNEHMER hat daraufhin gemäß Ziff. 7.1. alle solche MANGEL auf schriftliche Bestätigung des AUFTRAGNEHMERS hin zu beheben.

5.5 Im Falle (i) einer Aussetzung der Erbringung von LIEFERUNGEN oder SERVICE; (ii) außergewöhnlich widriger klimatischer Bedingungen; (iii) unvorhersehbarer und insgesamt oder teilweise auf HÖHERE GEWALT zurückzuführender Personal- oder Lieferengpässe; (iv) Verzögerungen, Störungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen des AUFTRAGNEHMERS oder vom AUFTRAGGEBER (einschließlich ihm zuzurechnender Dritter) verursachter oder insgesamt oder teilweise von ihm zu vertretender Vertragsverletzungen, oder (v) sonstiger Ereignisse oder Umstände, aufgrund derer der AUFTRAGNEHMER gemäß den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN oder dem VERTRAG Ansprüche gemäß dieser Ziffer zustehen, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf Zahlung seiner zusätzlichen KOSTEN durch den AUFTRAGGEBER und einen Terminaufschub für entstandene Verzögerungen. Der AUFTRAGNEHMER hat dem AUFTRAGGEBER jedes Ereignis, aufgrund dessen ihm Ansprüche gemäß dieser Ziffer zustehen, innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis anzuzeigen.

5.6 Wenn der AUFTRAGNEHMER aus von ihm verschuldeten Gründen (und nicht aus insgesamt oder teilweise vom AUFTRAGGEBER verschuldeten Gründen) mehr als 14 TAGE mit der Lieferung von Waren gemäß den anwendbaren INCOTERMS in Verzug ist, hat der AUFTRAGGEBER Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz (und nicht auf Zahlung einer Vertragsstrafe) in Höhe von 0,1 % des auf den Wert der von dem Verzug betroffenen Waren entfallenden Teils des VERTRAGSPREISES pro vollendeter Woche (d. h. jeweils 7 aufeinanderfolgende TAGE) des Verzugs bis zu einem pauschalierten Gesamtschadensersatz für Verzug in Höhe von maximal 2 % des VERTRAGSPREISES, vorausgesetzt, der AUFTRAGGEBER hat die Geltendmachung dieses pauschalierten Schadensersatzes mit einer Frist von mindestens einer Woche im Voraus angedroht. Dieser pauschalierte Schadensersatz fällt nicht an, wenn der AUFTRAGNEHMER nur unwesentliche Teile der LIEFERUNGEN nicht geliefert hat, oder wenn dem AUFTRAGGEBER dadurch keine Verluste oder Schäden entstanden sind. Mit Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes gelten sämtliche Ansprüche des AUFTRAGGEBERS aus oder im Zusammenhang mit Lieferverzug als abgegolten. Alle sonstigen Ansprüche wegen Verzugs oder verspäteter Ausführung, insbesondere Verzögerungen im Hinblick auf SERVICE, Zwischentermine oder sonstige Termine oder Meilensteine sind ausgeschlossen.

5.7 Wenn sich die Erfüllung der Pflichten einer Partei aus dem VERTRAG aufgrund HÖHERER GEWALT verzögert oder sie durch HÖHERE GEWALT dabei gestört, darin beeinträchtigt oder dabei behindert wird, wird die betreffende Partei von der Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten entbunden. Den Eintritt eines Ereignisses HÖHERER GEWALT hat die betroffene Partei innerhalb von 14 TAGEN, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, schriftlich anzuzeigen.

6. Eigentum:

6.1 Das Eigentum an den LIEFERUNGEN geht auf den AUFTRAGGEBER über, wenn der AUFTRAGNEHMER die Zahlung des VERTRAGSPREISES in voller Höhe erhalten hat.

7. Gewährleistung:

7.1 Gewährleistung für die LIEFERUNGEN

7.1.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 7.1 und von Ziff. 7.2 erklärt der AUFTRAGNEHMER, dass die LIEFERUNGEN frei von MANGELN sind. Diese Gewährleistung endet am letzten TAG der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST.

- 7.1.2 Der AUFTRAGNEHMER ist dafür verantwortlich, eventuelle MÄNGEL gemäß Ziff. 7.1.1 zu beseitigen. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER den betreffenden MANGEL schriftlich unter Angabe aller erforderlichen Einzelheiten in jedem Fall vor Ablauf der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST anzuzeigen hat. Soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für verdeckte oder sonstige MÄNGEL gemäß Ziff. 7.1.1, deren schriftliche Anzeige ihm nach der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST zugeht.
- 7.1.3 Wenn der AUFTRAGNEHMER für einen MANGEL gemäß Ziff. 7.1.1 verantwortlich ist, hat der AUFTRAGNEHMER diesen so schnell wie ihm dies (unter Berücksichtigung der Art des MANGELS, der für Ersatzteile erforderlichen Vorlaufzeiten usw.) vernünftigerweise möglich ist, zu untersuchen und zu beheben. MANGEL an in den LIEFERUNGEN enthaltenen Waren werden nach Wahl des AUFTRAGNEHMERS durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung des mangelhaften Teils der Waren behoben. MANGEL an in den LIEFERUNGEN enthaltenen SERVICE und in den LIEFERUNGEN enthaltener Dokumentation werden durch erneute Erbringung bzw. erneute Lieferung des mangelhaften Teils des SERVICE bzw. der Dokumentation behoben. Dem AUFTRAGNEHMER stehen mindestens drei (3) auf eigene Kosten zu unternehmende Nachbesserungsversuche zu. Der AUFTRAGGEBER hat dem AUFTRAGNEHMER in jedem dieser Fälle allen erforderlichen sicheren Zugang zum INSTALLATIONSORT und die Sachherrschaft am INSTALLATIONSORT zu gewähren. Eventuelle Ersatzteile sind jeweils gemäß denselben Lieferbedingungen (nach INCOTERMS) zu liefern, die auch im VERTRAG angegeben sind. Für alle zur Demontage, zum Ausbau, dem Transport, der Montage und der Inbetriebnahme von reparierten oder ausgetauschten mangelhaften Teilen eingesetzten Arbeitskräfte und Geräte sowie die dadurch entstehenden Kosten ist der AUFTRAGGEBER verantwortlich. Wenn der AUFTRAGNEHMER einen MANGEL gemäß den vorstehenden Bestimmungen behoben hat, gelten seine Gewährleistungspflichten als erfüllt.
- 7.1.4 Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS für MÄNGEL gemäß Ziff. 7.1.1 gilt unter dem Vorbehalt, dass der MANGEL nicht auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: (a) normaler Verschleiß und Abnutzung; (b) Verwendung anderer als Original-Ersatzteile, (c) Verwendung von Einsatz-, Verbrauchs- oder Betriebsstoffen, die den im VERTRAG oder in den schriftlichen Handbüchern des AUFTRAGNEHMERS enthaltenen Spezifikationen nicht genauestens entsprechen; (d) Störungen oder Ausfälle vor- und/oder nachgelagerter Anlagenteile; (e) ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS vorgenommene Änderungen; (f) Verwendung korrosiver und abrasiver Substanzen; (g) Lagerung von Ausrüstung des AUFTRAGNEHMERS oder der Umgang damit und/oder die Wartung oder der Betrieb der LIEFERUNGEN durch den AUFTRAGGEBER oder in dessen Namen in einer Weise, die nicht genauestens den anerkannten Regeln der Ingenieurtechnik, dem VERTRAG oder schriftlichen Vorgaben des AUFTRAGNEHMERS entspricht sowie Nichteinhaltung der Bestimmungen von schriftlichen Handbüchern und Anleitungen des AUFTRAGNEHMERS und der eigenen Qualitätssicherungsanforderungen des AUFTRAGGEBERS; (h) vom AUFTRAGGEBER oder in dessen Namen gelieferte Informationen, erbrachte Leistungen, zur Verfügung gestelltes Personal oder zur Verfügung gestellte Ausrüstung und sonstige Ressourcen; (i) Nichtgestattung der Durchführung von Montageüberwachungs- und/oder Montageleistungen durch den AUFTRAGNEHMER; und/oder (j) sonstige nicht vom AUFTRAGNEHMER verschuldete Bedingungen oder Umstände (im Folgenden „GEWÄHRLEISTUNGS-AUSSCHLÜSSE“ genannt).

7.2 Haftungsausschluss/Haftungsbegrenzung

- 7.2.1 Soweit dies nach anwendbaren Gesetzen zulässig ist, (i) schließt der AUFTRAGNEHMER hiermit sämtliche nicht ausdrücklich in den obigen Ziffern 7.1 geregelten oder stillschweigenden, gesetzlichen, auf Handelsbräuchen basierenden oder sonstigen Bedingungen, Gewährleistungen, Garantien und Zusicherungen aus, die ohne einen solchen Ausschluss zugunsten des AUFTRAGGEBERS gelten würden oder könnten, insbesondere alle Gewährleistungen für die Eignung für einen bestimmten Zweck oder die allgemeine Gebrauchstauglichkeit; (ii) sind die in obiger Ziff. 7.1.3 genannten Ansprüche des AUFTRAGGEBERS die einzigen und ausschließlichen Ansprüche, die dem AUFTRAGGEBER für Mängel der LIEFERUNGEN, insbesondere MANGEL gemäß Ziff. 7.1, zustehen; (iii) haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für Verluste oder Schäden, insbesondere in Ziff. 9.2 beschriebene Verluste oder Schäden, die durch Verletzung von Gewährleistungspflichten oder Mängel verursacht wurden oder daraus resultieren, insbesondere aus MÄNGELN gemäß Ziff. 7.1; (iv) haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen des AUFTRAGNEHMERS oder von Dritten; und (v) haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für erteilte Informationen oder Beratung, es sein denn, dies ist ausdrücklich im VERTRAG geregelt.
- 7.2.2 Der AUFTRAGGEBER erklärt und bestätigt, dass ihm die Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gemäß den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN und alle im VERTRAG geregelten oder erwähnten Haftungsbegrenzungen uneingeschränkt bekannt sind und er sich um ausreichenden Versicherungsschutz für alle Schadensersatzforderungen, denen er ausgesetzt sein könnte, bemühen wird.

8. Vertraulichkeit und Rechte an geistigem Eigentum:

- 8.1 Der AUFTRAGGEBER hat alle Informationen, Zeichnungen und Daten jeglicher Art, die ihm vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen des VERTRAGES in mündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form, visuell (z. B. durch Ortsbegehungen, Prüfungen oder Audits) oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt oder geliefert werden, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet sind (im Folgenden „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ genannt), streng vertraulich zu behandeln. Der AUFTRAGGEBER darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder diesbezügliche Einzelheiten nicht ohne die schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS weitergeben oder veröffentlichen (es sei denn, dies ist für die Zwecke des VERTRAGES erforderlich; dies schließt die Weitergabe an Organe und Mitarbeiter des AUFTRAGGEBERS und der mit ihm verbundenen Unternehmen und/oder gemäß den Anforderungen einer anerkannten Börse oder der anwendbaren Gesetze mit ein). Die Veröffentlichung oder Weitergabe VERTRAULICHER INFORMATIONEN, die auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen die vorliegende Bestimmung allgemein bekannt geworden sind oder sich bereits im Besitz des AUFTRAGGEBERS ohne Pflicht zur Vertraulichkeit befanden, wird durch die Bestimmungen dieser Ziffer 8 nicht untersagt.
- 8.2 Die geistigen Eigentumsrechte an Ausrüstung, Dokumenten oder sonstigen Informationen, die im Rahmen des VERTRAGES (durch Inaugenscheinnahme oder auf sonstige Weise) an den AUFTRAGGEBER übergeben oder ihm zur Verfügung gestellt werden, oder die bei LIEFERUNGEN und dem SERVICE verwendet wurden oder darin enthalten sind, sind und bleiben alleiniges Eigentum des AUFTRAGNEHMERS (oder seiner Subunternehmer).

9. Kündigung und Haftungsbegrenzungen:

9.1 Ausschließliche Rechte:

Soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, sind die dem AUFTRAGGEBER gemäß VERTRAG (in Form von Schadensersatz, Kostenübernahme oder -erstattung, pauschalitem Schadensersatz, Preisnachlässen, Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung, Kündigung oder in sonstiger Form) ausdrücklich zustehenden Rechte und Einwendungen, unabhängig von den dem jeweiligen Anspruch zugrunde liegenden Ereignissen oder Umständen oder der ihnen zugrunde liegenden Rechtstheorie (einschließlich Kündigung, Vertragsverletzung oder Verletzung gesetzlicher Pflichten, Fahrlässigkeit oder sonstige unerlaubte Handlung, verschuldensunabhängige Haftung, Freistellung, Widerruf/Rücktritt) die einzigen ihm zustehenden Rechte und Einwendungen.

9.2 **Ausschluss bestimmter Schäden:**

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen und soweit nicht

- (A) pauschalierter Schadensersatz gemäß VERTRAG vorgesehen ist und
- (B) der Ausschluss der Haftung des AUFTRAGNEHMERS nach den anwendbaren Gesetzen unzulässig ist (wobei in diesem Fall die Haftung des AUFTRAGNEHMERS in dem nach den anwendbaren Gesetzen zulässigen Umfang begrenzt ist),

ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERS für entgangene Einnahmen oder entgangenen Gewinn; entgangene Gelegenheiten, Produktionsausfälle oder entgangene Aufträge; entgangene Nutzung; Wartekosten; Verluste oder Beschädigungen von Einsatz-, Roh- oder Betriebsstoffen oder Produkten; Anlagenstillstandzeiten oder Verzögerungen; Goodwill-Verluste; pauschalierter Schadensersatz oder dem AUFTRAGGEBER von seinen Kunden oder Dritten auferlegte Vertragsstrafen; vertragliche Haftungsverpflichtungen des AUFTRAGGEBERS gegenüber Dritten; Regressansprüche; Rückrufkosten; die Kosten rechtlicher Schritte; vom AUFTRAGGEBER zu leistende Schadensersatzzahlungen oder Geld- bzw. Vertragsstrafen oder sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Verluste oder Schäden, jeweils unabhängig davon, ob es sich bei den betreffenden Verlusten oder Schäden um unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden bzw. -verluste oder sonstige Schäden oder Verluste handelt, oder für sonstige wie auch immer verursachte oder entstehende unmittelbare, mittelbare, atypische, zufällige oder Folgeschäden bzw. -verluste, oder Zwangsgelder, im nach den anwendbaren Gesetzen maximal zulässigen Umfang in jedem Fall ausgeschlossen.

9.3 **Maximale Gesamthaftung:**

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen und soweit der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung des AUFTRAGNEHMERS nach den anwendbaren Gesetzen nicht unzulässig ist (wobei in diesem Fall die Haftung des AUFTRAGNEHMERS in dem nach den anwendbaren Gesetzen zulässigen Umfang begrenzt ist), beträgt die Gesamthaftung des AUFTRAGNEHMERS gegenüber dem AUFTRAGGEBER aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG maximal insgesamt 100 % des VERTRAGSPREISES, den der AUFTRAGNEHMER erhalten hat, unabhängig davon, ob die Haftungsverpflichtung aus einer Vertragsverletzung (einschließlich Kündigung) oder Verletzung gesetzlicher Pflichten, Fahrlässigkeit oder sonstiger unerlaubter Handlung, verschuldensunabhängiger Haftung, Freistellung, Reduzierung des VERTRAGSPREISES oder Rückzahlung, Kündigung, Widerruf/Rücktritt, Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung oder auf sonstige Weise entsteht.

- 9.4 Der Ablauf der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST gilt, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, jedoch mit Ausnahme der im letzten Satz enthaltenen Regelungen, in jeder Hinsicht und in allen eventuell zwischen den Parteien geführten Verfahren als verbindlicher Nachweis dafür, dass der AUFTRAGNEHMER seinen Pflichten aus dem VERTRAG oder im Zusammenhang damit erfüllt, die LIEFERUNGEN erbracht und alle daran bestehenden MÄNGEL gemäß den ihm aus dem VERTRAG obliegenden Pflichten behoben hat. Nach Ablauf der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST gelten sämtliche dem AUFTRAGGEBER möglicherweise gegen den AUFTRAGNEHMER zustehenden bekannten oder unbekannt, aus dem VERTRAG oder der Verwendung der LIEFERUNGEN oder im Zusammenhang damit entstehenden Ansprüche aller Art und alle diesbezüglichen Rechte, Klagegründe und Einwendungen als ausgeschlossen und erloschen. Dies gilt stets mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung nicht bei Arglist gilt oder wenn während der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST irgendein Verfahren eingeleitet und gegen den AUFTRAGNEHMER eine verjährungshindernde Zustellung ergangen ist.

10. **Genehmigungen/Sicherheit:**

- 10.1 Der AUFTRAGGEBER ist dafür verantwortlich, (i) sämtliche Erlaubnisse, Zustimmungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem INSTALLATIONSORT und mit dem Eigentum an den LIEFERUNGEN und der dazugehörigen Ausrüstung sowie den dazugehörigen Anlagen, Einrichtungen oder Hilfsmitteln und mit deren Montage, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung und ggf. für die Erbringung des SERVICE zu beschaffen; (ii) den INSTALLATIONSORT in einem betriebssicheren Zustand zu halten und die Arbeitssicherheit für sämtliches Personal am INSTALLATIONSORT jederzeit sicherzustellen, jederzeit für sicheren Zugang zu den LIEFERUNGEN zu sorgen, alle Tätigkeiten am INSTALLATIONSORT sicher und gemäß den geltenden Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen und gemäß den vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Betriebs- und Handbüchern sowie Anweisungsbögen auszuführen; (iii) dass keine im Rahmen der LIEFERUNGEN gelieferten Sicherheitsvorrichtungen, Schutzeinrichtungen oder Warnschilder entfernt oder verändert werden. Wenn der AUFTRAGGEBER Pflichten aus dieser Ziffer nicht strengstens erfüllt, hat der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER von allen daraus resultierenden Ansprüchen und von allen aus dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen, Personenschäden, finanziellen Verlusten oder sonstigen Nachteilen freizustellen und ihn dagegen zu verteidigen und schadlos zu halten, soweit diese nicht unmittelbar und ausschließlich durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des AUFTRAGNEHMERS verursacht wurden.

11. **Exportkontrolle:**

- 11.1 Der AUFTRAGGEBER erkennt an, dass die LIEFERUNGEN möglicherweise oder tatsächlich EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN unterliegen, was zu einem AUSFUHRHINDERNIS führen kann. Im Falle eines AUSFUHRHINDERNISSES hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf alle Mehrkosten und Mehraufwendungen, die ggf. erforderlich sind, damit der AUFTRAGNEHMER seine Pflichten aus dem ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – dem VERTRAG erfüllen kann, einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erlangung einer AUSFUHRGENEHMIGUNG. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu überlassen, um die er ggf. zur Einholung einer AUSFUHRGENEHMIGUNG gebeten wird, wie z. B. Endverwendereklärungen. Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER über wesentliche Verzögerungen bei der Beschaffung einer AUSFUHRGENEHMIGUNG, den Widerruf einer Genehmigung oder eine eventuelle Untersagung der Vertragsdurchführung unverzüglich zu informieren.
- 11.2 Wenn eine AUSFUHRGENEHMIGUNG verweigert oder widerrufen, die Vertragsdurchführung durch ein Embargo untersagt oder der AUFTRAGNEHMER durch ein AUSFUHRHINDERNIS an der Erfüllung einer oder mehrerer seiner vertraglichen Pflichten gehindert wird, wird der AUFTRAGNEHMER mit sofortiger Wirkung von der Erfüllung seiner Pflichten aus dem ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – dem VERTRAG entbunden. Dies gilt insbesondere auch in dem Fall, dass der AUFTRAGNEHMER möglicherweise dadurch an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist, dass Lieferanten oder Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERS durch ein AUSFUHRHINDERNIS insgesamt oder teilweise an der Lieferung oder Leistung gehindert sind. In jedem Fall haftet der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER nicht für mit einem AUSFUHRHINDERNIS zusammenhängenden Ansprüchen wegen Verzögerungen, Verlusten oder Schäden und ist ihm diesbezüglich keine Rechenschaft schuldig.

- 11.3 Vorbehaltlich Ziff. 11.2 gilt Folgendes: Wenn der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER anzeigt, dass er an der Erbringung der gemäß dem ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – gemäß dem VERTRAG zu erbringenden Leistungen durch EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN und/oder eine AUSFUHRGENEHMIGUNG oder Embargobestimmungen gehindert wird, ist jede der Parteien dazu berechtigt, das ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – den VERTRAG mit einer Frist von einer Woche (bestehend aus sieben aufeinanderfolgenden TAGEN) schriftlich zu kündigen.
- 11.4 Der AUFTRAGGEBER hat alle für die Einhaltung von EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN notwendigen Verfahren im Zusammenhang mit den vom AUFTRAGNEHMER zu erbringenden LIEFERUNGEN umzusetzen und einzuhalten und garantiert, dass er nichts tun wird, wodurch er oder der AUFTRAGNEHMER begründeter maßen annehmen können, dass er sich dadurch möglicherweise zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich haftbar macht. Dies schließt insbesondere auch den Verkauf, das Verleasen oder die Übertragung von LIEFERUNGEN oder die Erteilung von Unterlizenzen daran ohne entsprechende Genehmigung mit ein. Der AUFTRAGGEBER hat den AUFTRAGNEHMER von allen aus einer Verletzung dieser Garantie oder im Zusammenhang damit entstehenden Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, Kosten, Verlusten und Schäden freizustellen und dagegen schadlos zu halten.
- 12. Datenverarbeitung:**
- 12.1 Der AUFTRAGGEBER erklärt sich damit einverstanden, dass der AUFTRAGNEHMER personenbezogene Daten und andere vom AUFTRAGGEBER im Verlauf seiner Geschäftsbeziehung zum AUFTRAGNEHMER offengelegte Daten zu folgenden Zwecken erhebt, verarbeitet und verwendet: (1) zur Abwicklung und Durchführung des VERTRAGES mit dem AUFTRAGGEBER (dies schließt die Erstellung und Bearbeitung von Rechnungen mit ein), (2) um weitere Waren und Dienstleistungen gegenüber dem AUFTRAGGEBER zu bewerben und/oder ihm diese anzubieten und/oder (3) zur Abwicklung seiner Geschäftsbeziehung mit dem AUFTRAGGEBER, z. B. mit Hilfe eines CRM-Systems. Bei diesen Daten kann es sich beispielsweise um folgende Arten von Daten von beim AUFTRAGGEBER angestellten oder von ihm beauftragten Personen handeln: Name, Titel, Firma, Position innerhalb der Firma, dienstliche Kontaktangaben (Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Postanschrift), Auftragshistorie, Problemhistorie (z. B. Gewährleistungsansprüche oder Streitigkeiten). Im Rahmen des oben beschriebenen Verwendungszwecks darf der AUFTRAGNEHMER die genannten Daten wie folgt erheben, verarbeiten und nutzen: (i) selbst und/oder über mit ihm verbundene Unternehmen oder externe Subunternehmer und (ii) von Ländern innerhalb und/oder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes aus. Der AUFTRAGGEBER wird dafür sorgen (z. B. durch Einholung ggf. erforderlicher Einwilligungserklärungen von den Betroffenen oder mit sonstigen laut Gesetz zur Verfügung stehenden geeigneten Mitteln), dass der AUFTRAGNEHMER die vorgenannten Daten für die beschriebenen Zwecke verwenden darf.
- 13. Sonstige Bestimmungen:**
- 13.1 Wenn eine Bestimmung des VERTRAGES für ungültig oder undurchsetzbar befunden wird, bleibt die Gültigkeit bzw. Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen.
- 13.2 Überschriften in den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN dienen allein der Übersichtlichkeit und haben auf die Auslegung der betreffenden Klauseln oder Absätze keinen Einfluss. Begriffe im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt, sofern der Kontext dies erfordert. Der VERTRAG darf nicht gegen den AUFTRAGGEBER oder den AUFTRAGNEHMER oder zu deren Nachteil ausgelegt werden, weder weil der VERTRAG allgemeine oder übliche Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS oder des AUFTRAGNEHMERS darstellt, noch weil der VERTRAG und/oder eine Präambel, ein Artikel, eine Klausel und/oder eine Anlage oder ein Anhang des VERTRAGES möglicherweise vom AUFTRAGGEBER oder vom AUFTRAGNEHMER stammt, noch aus anderen Gründen.
- 13.3 Der VERTRAG enthält die gesamte zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem AUFTRAGGEBER zum Gegenstand des VERTRAGES (einschließlich der LIEFERUNGEN) getroffene Vereinbarung und ersetzt alle früheren Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Parteien hierzu. Soweit im VERTRAG nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, werden alle bis zum Datum des VERTRAGES abgegebenen mündlichen Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungserklärungen und sonstigen Erklärungen jeglicher Art und alle bis zu diesem Zeitpunkt verfassten oder ausgetauschten Dokumente (insbesondere alle Broschüren oder Verkaufsmaterialien des AUFTRAGNEHMERS) hiermit vom AUFTRAGNEHMER ausdrücklich ausgeschlossen. Der AUFTRAGGEBER bestätigt, dass er den VERTRAG nicht im Vertrauen auf solche Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungserklärungen, Erklärungen oder Dokumente abgeschlossen hat bzw. abschließt.
- 13.4 Der VERTRAG darf von keiner Partei ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden. Der AUFTRAGNEHMER ist jedoch nicht zur Einholung irgendeiner Zustimmung verpflichtet, um seine Pflichten aus dem VERTRAG teilweise an Subunternehmer übertragen zu können, soweit er dies für angebracht hält.
- 14. Streitigkeiten/maßgebliches Recht:**
- 14.1 Sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden VERTRAG oder im Zusammenhang damit, einschließlich über Fragen seines Bestehens, seiner Gültigkeit oder seiner Beendigung, die von der Geschäftsleitung der Parteien nicht innerhalb von drei (3) MONATEN einvernehmlich beigelegt werden können, sind dem Handelsgericht in Bern, Schweiz, zur Entscheidung vorzulegen und vor diesem endgültig zu klären, wobei der AUFTRAGNEHMER das Recht hat, den AUFTRAGGEBER auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Der VERTRAG unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen; das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet jedoch keine Anwendung.